

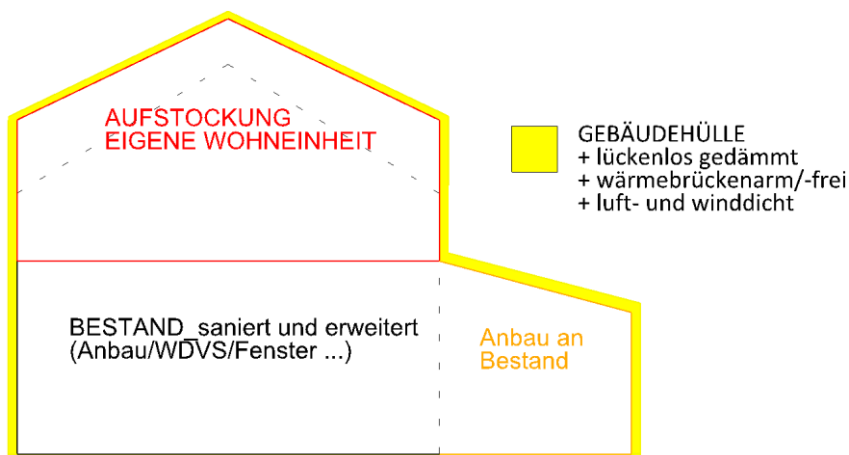
- EPBD:2010 (Energy Performace Building Directive „Europäische Gebäuderichtlinie“)
- 1999: Einführung in Österreich/Tirol
- 1.12.2012. Energieausweisvorlagengesetzt_neu tritt in Kraft
(verschärfte Strafbestimmungen_“€ 1450,-“,)
- 1.6.2013: Tiroler Bauordnung_2011_neu
- 1.7.2013: OIB-Richtlinien:2011 (OIB-RL 6:2011 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“)

WANN IST EIN ENERGIEAUSWEIS JEDENFALLS ERFORDERLICH?

- **Energieausweisvorlagengesetz** (Verkauf, In-Bestand-Gabe [Vermietung, Verpachtung ...] - bereits beim Inserieren!)
- **Förderrichtlinien** (z. B. Wohnhaussanierung_ÖKOBONUS, Wohnbauförderung_Nebau, Bundesförderung „Sanierungsscheck“, Gewerbeförderungen ...)
- **Bauordnung** (jedenfalls beim Neubau; teilweise bei Sanierung/Zu-An-Umbau)
ACHTUNG: Mit 1.6.2013 ist die „Tiroler Bauordnung 2011“ in Kraft getreten. Dort ist festgelegt, dass bei „größerer Renovierung“ eine Bauanzeige bzw. Baubewilligung erforderlich ist. Eine „Größere Renovierung“ liegt immer dann vor, wenn mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle von einer Sanierung betroffen sind. Das trifft zu, sobald beispielsweise eine Fassadendämmung gemacht wird.

ANFORDERUNGEN HWB – EEB ?

- Unterschiedlich! OIB-RL 6, Förderkriterien
- **ACHTUNG:** Oft sind für ein Bauvorhaben MEHRERE ENERGIEAUSWEISE mit UNTERSCHIEDLICHEN ANFORDERUNGEN (HWBref/EEBref/KWB*) erforderlich!
- Beispiel



Baurecht : 2 Energieausweise

1 EA für die neue Einheit
(Anforderung Größere Renovierung)

1 EA für die bestehende Einheit samt
Erweiterung

(Anforderung Größere Renovierung)

Wohnbauförderung : 3 Energieausweise

1 EA für die neue Einheit

(Anforderung "Neubau")

1 EA für die bestehende Einheit VOR Sanierung

1 EA für die bestehende Einheit NACH Sanierung mit Anbau

(Anforderung "Ökobonus")

DER ENERGIEAUSWEIS SOLLTE JEDENFALLS RECHTZEITIG UND KOMPETENT ERSTELLT WERDEN

- Energieausweis kann Auskunft geben über Mindestdämmstärken bzw. Materialanforderungen -> Basis für Materialwahl und Ausschreibung
- Variantenvergleich für optimale Gebäudehülle als Gesamtkonzept -> Entscheidungsfindung
- Basis für Überlegungen zur Haustechnik -> Heizung, Warmwasser, Lüftung
- Anhang zum Energieausweis: verpflichtend! Gibt Auskunft über Datenquellen und Sanierungsvorschläge (!)

Auf einen Blick

Hier ein Beispiel, wie der Energieausweis in den meisten Bundesländern aussieht; vier Kennzahlen sind auszuweisen:

1 Heizwärmebedarf (HWB)

Die (bereits bisher verwendete) Kennzahl Heizwärmebedarf (HWB) gibt an, welchen errechneten Energiebedarf ein Gebäude je Quadratmeter Nutzfläche und Jahr für die Heizung hat. Wird dafür ein Liter Öl verbraucht, entspricht dies dem Wert von 10 kWh/m²a. Ein Gebäude mit der Klasse A++ entspricht einem Passivhaus. Die meisten (älteren) Häuser liegen bei einem HWB von rund 100 kWh/m²a und darüber.

2 Primärenergiebedarf (PEB)

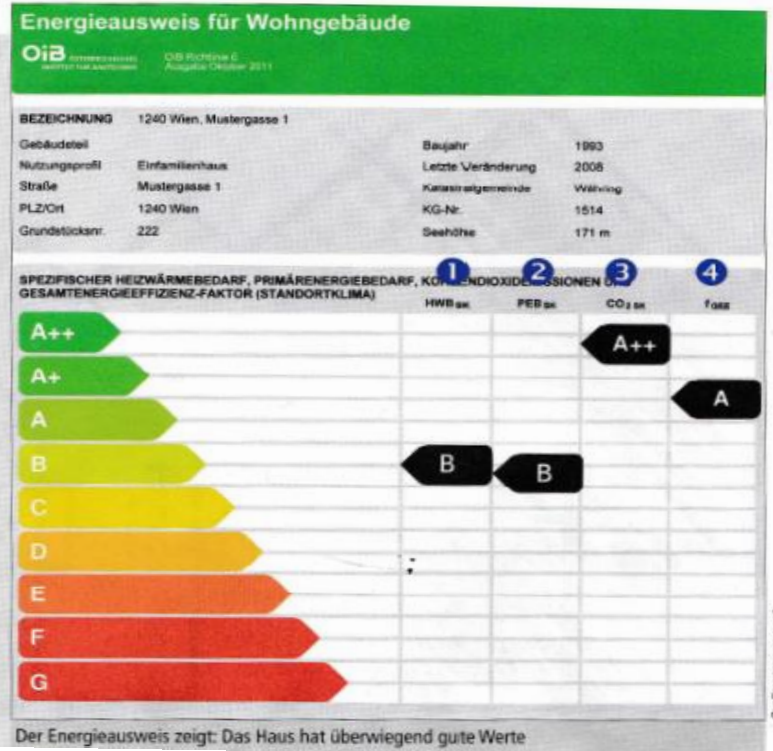
Der Primärenergiebedarf (PEB) des Gebäudes schließt neben dem Energiebedarf des Gebäudes auch den Aufwand für Herstellung und Transport des jeweils eingesetzten Energieträgers mit ein.

3 CO₂-Emissionen

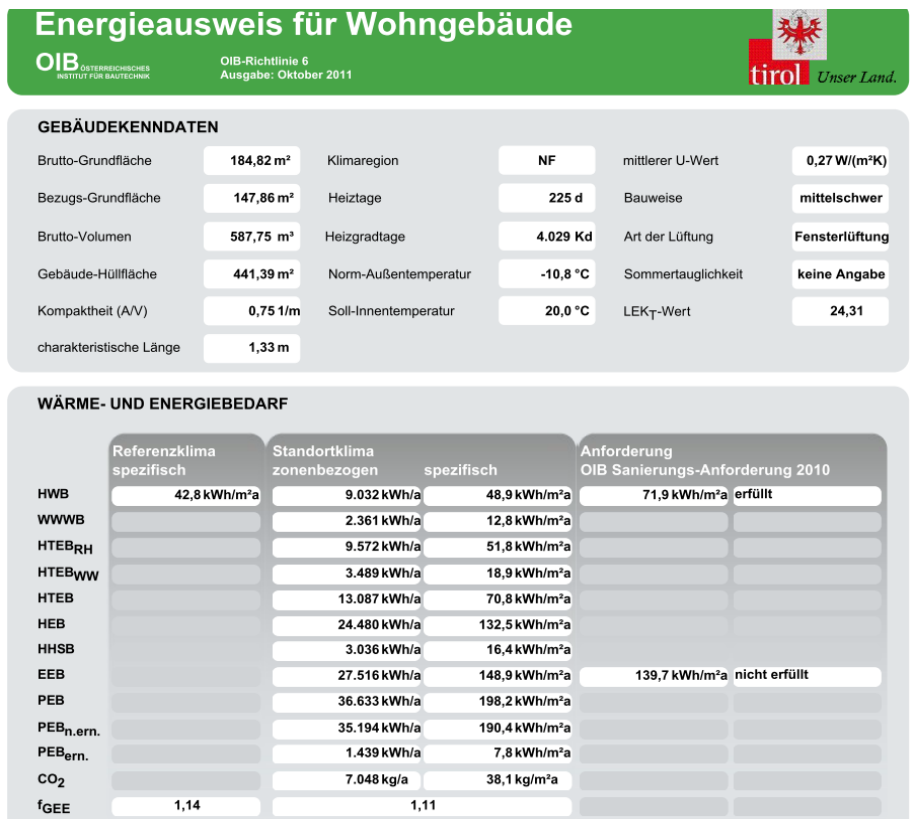
Die Gesamtheit der Emissionen einschließlich jener für Transport und Erzeugung des Energieträgers ist anzugeben.

4 Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f_{GEE})

Er beschreibt die Energieeffizienz eines Gebäudes inklusive Haustechnik (Heizung, Kühlung, Warmwasser ...) im Vergleich zu einem nach dem Stand von 2007 gebauten Haus (f_{GEE} = 1). Ein schlecht gedämmtes, nicht saniertes Gebäude hat einen Wert über 2,5.



Quelle: Zeitschrift AKonsument 3/2014 EAW Ausschnitt Seite 1 mit Erläuterungen



Beispiel EAW Ausschnitt Seite 2: Einfamilienhaus mit Gas-Brennwerttherme u Kleinspeicher